

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 18.12.2019

**Aktenzeichen: SGV 07/2019**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

wegen des Einspruchs des Vereins A gegen die Entscheidung des Spielgruppenleiters vom 12.10.2019

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.12.2019

durch

die Vorsitzende                      Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                         Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer                         Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Spielgruppenleiters vom 12.10.2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## A. Tatbestand

Im Juni 2019 wurden die Mannschaftsmeldungen des Vereins A über das Internetportal Click-TT eingegeben. Dabei wurde die Spielerin X als Stammspielerin bei den Damen in der 2. Mannschaft und zugleich als WES Spielerin auch bei den Herren in der 2. Mannschaft eingetragen.

Daraufhin rief der Fachwart Mannschaftssport im Bezirk beim zuständigen Vertreter des Vereins A an und erklärte diesem, dass alle Damen des Vereins A uneingeschränkt sowohl im Herren- wie auch im Damenspielbetrieb teilnehmen könnten. Auf die Frage, ob das wirklich für alle Ligen gelte, bejahte und sicherte dies der Fachwart Mannschaftssport im Bezirk zu.

Daraufhin wurde die Rangliste des Vereins A durch den Fachwart Mannschaftssport im Bezirk in click-TT geändert. Spielerin X wurde bei den Herren in der 1. Mannschaft und bei den Damen in der 2. Mannschaft als WES Spielerin gemeldet.

Der Verein A setzte die Spielern X sodann im September 2019 bei zwei Punktspielen ein. Am 30.09.2019 wurde dem Verein A mitgeteilt, dass beide Spiele mit 0:8 umgewertet werden, da die Spielerin X aufgrund einer Regelung in der WO als weibliche Ersatzspielerin nicht in der Verbandsoberrliga der Damen hätte spielen dürfen.

Am 08.10.2019 legte der Verein A gegen die Umwertung Widerspruch beim Spielgruppenleiter ein mit der Begründung, dass man dem Verein keine Schuld geben könne, wenn ein offizieller Fachwart vom BTTV eine Änderung der Mannschaftsaufstellung vornehme, die sich nachträglich als nicht richtig erwiesen habe. Der Verein A sei davon ausgegangen, dass die Aussagen eines Fachwarts für Mannschaftssport 100 % richtig seien und sich der Verein nicht durch ein anderes Organ des BTTV rückversichern hätte müssen.

Zudem sei die Umwertung des ersten Spiels dem Verein A erst nach dem 2. Spiel bekannt gemacht worden, weshalb der Verein A im 2. Spiel nicht mit einer anderen Aufstellung habe reagieren können, zumal sich der Verein keiner Regelwidrigkeit bewusst gewesen sei. Der Verein A ist der Meinung, dass der Spielgruppenleiter viel früher hätte reagieren müssen.

Gegen die Entscheidung des Spielgruppenleiters vom 12.10.2019 legte der Verein A, vertreten durch seine Abteilungsleiterin, am 21.10.2019 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Am 11.11.2019 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 26.11.2019.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch des Vereins A ist zulässig aber unbegründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO.

2. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 12.10.2019 ist fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO zusammen mit dem erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 21.10.2019 eingegangen.

3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf die Begründung des Widerspruchs des Spielgruppenleiters Bezug genommen. Ergänzend ist lediglich anzuführen, dass die Wettspielordnung hier in WO E 3.2 eindeutig ist und ein fehlendes oder nur geringes Verschulden eines Vereins nicht berücksichtigt werden kann. Die Wettspielordnung sieht nicht vor, dass die Regelung WO E 3.2 nur Anwendung findet, wenn dem Verein ein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Das Sportgericht des Verbandes verkennt dabei nicht, dass sich der vorliegende Fall sicherlich aufgrund der Rückversicherung des Vereins bei einem Fachwart des BTTV von vergleichbaren Fällen unterscheidet, allerdings hatte der Verein – im Gegensatz zu anderen Vereinen, die die Vorschrift bereits ebenfalls übersehen haben oder nicht kannten, weshalb der etwaige Mannschaftskampf für diese Vereine auch als verloren gewertet wurde – ein Problembewusstsein. Der Verein hätte daher bei berechtigten Zweifeln an der Aussage des Fachwarts die Wettspielordnung einsehen können und müssen. Die Wettspielordnung lässt in den Fällen, in denen Spielerinnen unberechtigt eingesetzt worden sind, keinerlei Ermessenspielraum zu und ist daher auch vorliegend anzuwenden.

### **3. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 RVStO.

Da eine falsche Auskunft von einem Fachwart des BTTV erteilt wurde, wurden dem Verein A die Kosten des Verfahrens nicht auferlegt.

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

gez.  
**Stefan Markus**  
Beisitzer

(...)